

**Gemeinde Gladau
Der Bürgermeister
10. November 2008**

Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Gladau

Widerspruch gegen die Beschlussfassung des Gemeinderates Gladau in seiner Sitzung am 30.10.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. g. Sitzung lag Ihnen mit der Beschlussvorlage-Nr. B-128/04-09/Gladau eine erneute Entscheidungsvariante im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren zur Modernisierung und Erweiterung der Schweinmast Gladau vor.

Der Entscheidungsvorschlag enthielt 2 Varianten:

- a) Konnte der Gemeinderat bei der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens verbleiben oder
- b) konnte er das gemeindliche Einvernehmen erteilen und damit seinen bisherigen Standpunkt korrigieren.

Dem Beschlussvorschlag voraus gingen verschiedene Beratungen u. a. auch seitens der Verwaltung und dem Landesverwaltungsamt, in denen deutlich wurde, dass der Gemeinderat die Wertung in einer Angelegenheit vorgenommen hat, die ihm rechtlich nicht zusteht. Die Begründung für die Ablehnung des Antrages auf Modernisierung und Erweiterung der Anlagen bezog sich seitens des Gemeinderates wesentlich auf Belange des Immissionsschutzes, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen. Vielmehr war es Anliegen der Beteiligung der Gemeinde im Verfahren zu prüfen, inwieweit die planungsrechtlichen Belange sowie Erschließungsangelegenheiten berührt werden, die Sache der Gemeinde sind.

Der Gemeinderat hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, am bisher beschlossenen Standpunkt festzuhalten und hat meine Hinweise auf eine etwaige Rechtswidrigkeit dieser Beschlussfassung negiert. Durch das verfahrensführende Landesverwaltungsamt war angezeigt worden, dass im Falle einer Ablehnung der Gemeinde Regressansprüche des benachteiligten Investors geltend gemacht werden können, die sich gegen die Gemeinde richten. Um Schaden von der Gemeinde abzuwenden, sehe ich mich deshalb gezwungen, der aus meiner Sicht rechtswidrigen Beschlussfassung des Gemeinderates zu widersprechen und beziehe mich insoweit auf die im § 62 GO LSA auferlegte Pflicht zum Widerspruch im Falle gesetzeswidriger oder für die Gemeinde nachteiliger Beschlüsse.

Indem ich Ihrer Beschlussfassung widerspreche, bitte ich um erneute Behandlung des Beschlusses und mache darauf aufmerksam, dass mein Widerspruch aufschiebende Wirkung entfaltet. Andererseits hemmt mein Widerspruch nicht das beim Landesverwaltungsamt anhängige Verwaltungsverfahren, so dass von hieraus eine Rechtsfolgenabschätzung nicht möglich ist.

Über meinen Widerspruch bitte ich den Gemeinderat in der nächsten planmäßigen Sitzung zu befinden, um Ihnen so ausreichend Zeit zu gewähren, die Angelegenheit nochmals gründlich zu bewerten und Ihren Rechtsstandpunkt zu überprüfen.

Nach Maßgabe des § 62 GO LSA bin ich im Falle der Aufrechterhaltung Ihrer Beschlussfassung im Sinne des Beschlusses vom 30.10.2008 gehalten, den Gesamtvorgang der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung und Bewertung zu übergeben.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Schwandt)

Verteiler:

- Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
- KAB, Herrn Berkling